

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften
Religionswissenschaftliches Institut

Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 13. Januar 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz, über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 27. November 2008 folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig vom 5. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 13, S. 25 bis 34), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 29. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 50, S. 1 bis 2) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2

§ 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

"(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein Studienabschluss in einem der folgenden Studiengänge: Religionswissenschaft, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion, Asienwissenschaften mit Schwerpunkt Religion, Religionswissenschaft/Religionspädagogik, Vergleichende Religionswissenschaft, Religionsgeschichte, Religionswissenschaft/Werte und Normen, Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft, Judaistik, Islamwissenschaft, Theologie, Religious Studies, Study of Religions sowie vergleichbarer Studiengänge im Ausland mit entsprechenden fremdsprachlichen Bezeichnungen oder
- b) ein Studienabschluss in einem regionalwissenschaftlichen Studiengang mit dem Nachweis erfolgreich abgeschlossener Module mit religionswissenschaftlich relevantem Inhalt im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten und dem Nachweis von für die entsprechende Region relevanten Sprachkenntnissen oder
- c) ein Studienabschluss in einem anderen historisch oder sozialwissenschaftlich orientierten Studiengang mit dem Nachweis erfolgreich abgeschlossener Module mit religionswissenschaftlich relevantem Inhalt im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder
- d) eine als gleichwertig anerkannte Studienleistung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss."

2. Zu § 5

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Der Masterstudiengang Religionswissenschaft ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang, der eine Vertiefung und Erweiterung religionswissenschaftlicher, aber auch geschichts-, kultur-, sprach- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge mit entsprechendem Schwerpunkt darstellt."

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 21. Oktober 2008 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 11. November 2008. Sie wurde am 27. November 2008 durch das Rektoratskollegium genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab 1. Oktober 2008 für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 13. Januar 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor